

## KG: Kosten für die Führung eines Pfändungsschutzkontos bei Angebot entgeltfreier Girokonten nicht auf den Kontoinhaber abwälzbar

BGB §§ 307 I, II Nr. 1, III 1, 308, 309; ZPO §§ 840 I, II, 850k VII 2

Das Führen eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto i. S. d. § 850k VII 2 ZPO auf einen entsprechenden Antrag des Kunden stellt eine gesetzliche Pflicht dar. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach sich die Kosten für ein Girokonto, das auf Antrag als Pfändungsschutzkonto geführt wird, erhöhen, ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und führt jedenfalls dann zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden, wenn die mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verbundenen (höheren) Kosten für Aufgaben anfallen, die die Verwenderin im eigenen Interesse erbringt. (Leitsatz des Gerichts)

KG, Urteil vom 29.09.2011 – 23 W 35/11, rechtskräftig (LG Berlin), BeckRS 2011, 25667

### Sachverhalt

Der gemäß § 3 UKlagG klagebefugte Verfügungskläger wendet sich im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen eine im Preisaushang der Verfügungsbeklagten enthaltene Klausel, wonach bei Pfändungsschutzkonten eine monatliche Kontoführungsgebühr i. H. v. 5 Euro anfällt. Die Führung „normaler“ Girokonten bietet die Verfügungsbeklagte auch ohne monatlichen Geldeingang dagegen kostenfrei an. Der Verfügungskläger sieht hierin einen Verstoß gegen §§ 305, 307 ff. BGB, weil die Verfügungsbeklagte ein Entgelt für eine Leistung verlange, welche sie nach dispositivem Recht eigentlich entgeltfrei zu erbringen habe.

### Entscheidung

Das Kammergericht hat die Verfügungsbeklagte verurteilt, die Verwendung der beanstandeten oder einer inhaltsgleichen Klausel gegenüber Verbrauchern zu unterlassen. Allerdings ergäbe sich der Verstoß nicht schon aus den Gesetzesmaterialien. Dort hieße es lediglich, dass die *Umstellung* eines „normalen“ Girokontos auf ein Pfändungsschutzkonto entgeltfrei erfolgen müsse. Für die anschließende *Führung* des Pfändungsschutzkontos könne das Kreditinstitut jedoch grundsätzlich ein Entgelt verlangen, soweit dies das übliche Entgelt für allgemeine Gehaltskonten nicht übersteige (BT-Drs. 16/7615, S. 17).

Allerdings hält das Kammergericht die Klausel für unwirksam, weil sie mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sei und somit gegen § 307 I 1 Nr. 1 BGB verstoße. Die Klausel stelle keine gerichtlich nicht überprüfbare Preisabrede dar, weil die Verfügungsbeklagte mit der Führung des Pfändungsschutzkontos eine gesetzliche Pflicht (§ 850k VII 2 ZPO) erfülle. Mithin sei der An-

wendungsbereich der §§ 307 ff. BGB eröffnet (vgl. BGH, GWR 2011, 337 [Miras]). Die Verfügungsbeklagte könne sich nicht darauf berufen, dass die Führung eines Pfändungsschutzkontos höhere Kosten verursache, weil Pfändungsfreigrenzen überwacht oder Bescheinigungen geprüft werden müssen. Diesen Mehraufwand erbringe die Verfügungsbeklagte im eigenen Interesse. Die Kosten hierfür könne sie daher als Reflex der gesetzlichen Pflicht zur Führung eines Pfändungsschutzkontos nicht auf den Kunden abwälzen. Zudem biete die Verfügungsbeklagte entgeltfreie Girokonten an, so dass ein Pfändungsschutzkonto teurer sei als ein „normales“ Girokonto der Verfügungsbeklagten. Dies wolle der Gesetzgeber aber gerade nicht, da sich seine eingangs erwähnte Gesetzesbegründung zum Entgelt eines Pfändungsschutzkontos auf die jeweilige Bank und nicht auf einen bundesweiten Durchschnitt aller Banken beziehe.

### Praxisfolgen

Die Entscheidung überzeugt im Ergebnis nicht. Richtig ist zwar, dass es sich um eine gerichtlich überprüfbare Preisnebenabrede handelt, da für Kreditinstitute eine gesetzliche Pflicht besteht, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen, wenn der Kontoinhaber dies beantragt. Allerdings hat der Gesetzgeber auch eindeutig klargestellt, dass Kreditinstitute hierfür ein Entgelt verlangen können. Der Umstand, dass die Verfügungsbeklagte für „normale“ Girokonten kein Entgelt verlangt, ändert hieran nichts. Denn nichts spricht dafür, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung: „Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Gehaltskonto Übliche nicht übersteigen“ auf die üblichen Kosten des betroffenen Kreditinstitutes abstellen wollte. Vielmehr muss hier ein Abgleich mit bundesweit oder regional verlangten Durchschnittspreisen erfolgen (so auch LG Halle, BeckRS 2011, 02065).

Sollte sich die Auffassung des Kammergerichts durchsetzen, könnte dies zu einem Bumerang für den eigentlich bezweckten Verbraucherschutz werden. Wenn nämlich auf die üblichen Entgelte des *jeweiligen* Kreditinstitutes für „normale“ Girokonten abzustellen ist, erhöht dieses einfach die Kontoführungsgebühren und nimmt hierdurch die dann zulässige Angleichung vor. Insgesamt könnte es für den Verbraucher also teurer werden.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Mathias Corzelius,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg